

**Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
(VwKostO-MWK)*¹⁾**

Vom 18. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 520)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2006 (GVBl. I S. 349), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

Der Minister der Finanzen
Weimar

^{*}) GVBl. II 305-63

¹⁾ Nr. 124 der Anlage zu dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

²⁾ Hebt auf GVBl. II 305-59

Anlage

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	Amtshandlungen des Ministeriums		
11	Einzelfallprüfungen für den Bereich ausländischer Hochschulabschlüsse, akademischer Grade und Titel nach dem Hessischen Hochschulgesetz (§ 29 HHG) sowie ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen (§ 63 Abs. 2 Satz 4 HHG)		60 bis 160
12	Staatliche Anerkennungen		
121	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)		60 bis 160
122	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge und als Sozialarbeiterin oder -arbeiter aufgrund hessischer Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen i. d. F. vom 6. Juni 1995 – Altfälle)		60
123	Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (§ 2 Abs. 1 Nr. 14)		60
124	Genehmigung oder Anerkennung der Errichtung oder der Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule oder Berufsakademie § 3 Abs. 1 Satz 2 des HVwKostG ist nicht anzuwenden.		1 000 bis 5 000
125	Anerkennung einer Ergänzungsschule, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermittelt		600 bis 3 000
13	Nachträgliche Graduierung eines Absolventen einer Ingenieurschule und einer gleichrangigen Bildungseinrichtung, soweit nicht im Graduierungsgesetz geregelt		120
14	Ausfuhrgenehmigung eines Kulturgutes nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern		30 bis 600
15	Ausstellung von Zweitschriften und Ersatzbescheinigungen in den Fällen der Nr. 11 bis 15		40 bis 160
2	Amtshandlungen der Hochschulen		
21	Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte Die Gebühr ermäßigt sich auf € 50, wenn eine zur Prüfung zugelassene Person an der Prüfung nicht teilnimmt.		200
22	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
221	Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid		110 bis 160
23	Staatliche Anerkennungen		
231	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund deutscher Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)		60
24	Ausstellen einer Zweitschrift		
241	des Studiausweises		30
242	des Studiausweises in Form einer Chip-Karte		50
243	des Studienbuches oder Gasthörerscheins		25
244	des Hochschulabschlusszeugnisses oder einer Diplom- oder Graduierungsurkunde		50
245	Übersetzung eines Hochschulabschlusszeugnisses oder einer Diplom- oder Graduierungsurkunde		50
25	Ausstellung einer Leistungsübersicht oder einer detaillierten Studienbescheinigung (z. B. zur Vorlage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund)		50
26	Bearbeitung aufgrund Säumnis bei		
261	verspätet beantragter Immatrikulation oder bei verspäteter Rückmeldung		30
262	Beantragung der Exmatrikulation außerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist		15
263	Rücktritt von der Immatrikulation		30
27	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels oder Schließfachschlüssels oder Zahlencodes für Schließfach oder Garderobe Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		20
3	Amtshandlungen der wissenschaftlichen Bibliotheken		
31	Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung		
311	Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Benutzerausweises oder Abmeldung bei verlorenem Ausweis		15
312	Verfahren bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums	je Medium	11
32	Mahnungen wegen Überschreitung der Leihfrist	je Leihschein, bei maschineller Verbuchung je Band oder Stück	
321	1. oder 2. Mahnung		3
322	3. Mahnung		6

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
33	Bestellung und Bereitstellung von Literatur Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten. Bei Vermittlung im internatio- nalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.		
331	Bestellung von Literatur im deutschen Leih- verkehr (Bücher, Zeitschriften, Kopien; auch Sekundärformen und Datenträger)	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	1,50
3311		je weitere Seite	0,15
332	Bereitstellung von Literatur im internatio- nalen Leihverkehr	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	7,50
3321		je weitere Seite	0,15
333	Bereitstellung von Literatur bei Direktbestel- lung		
3331	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei		
33311	Postzustellung	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	5
333111		je weitere Seite	0,20
33312	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	6
333121		je weitere Seite	0,25
3332	aus dem europäischen Ausland bei		
33321	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	10
333211		je weitere Seite	0,20
33322	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
333221		je weitere Seite	0,50
3333	aus dem außereuropäischen Ausland bei		
33331	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
333311		je weitere Seite	0,20
3334	elektronische Zustellung in den Fällen der Nr. 3331 bis 333311	bis zu 20 Seiten	4
33341		je weitere Seite	0,10
334	Literaturzusammenstellung aus Katalogen, Beständen und Bibliografien der Bibliothek	je 20 Titel	10
3341	Durchführung besonders zeitintensiver Recherchen zusätzlich zu Nr. 334	je Auftrag	15
34	Recherchen in Datenbanken		
341	Recherche für Landesbehörden, Hochschul- angehörige, Studenten und Schüler Bei Recherchen in nationalen oder internatio- nalen Datenbanken sind die von den An- bietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kos- ten als Auslagen zu ersetzen.		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
342	Recherche für sonstige Zwecke Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.	je Auftrag	30 bis 100
35	Einsicht (Recherchen) in die Schutzrechtsammlung der Patentschriftenauslegestelle der Technischen Universität Darmstadt		
351	Tageskarte		8
352	Monatskarte		50
353	Jahreskarte		500
354	für Landesbehörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler		gebührenfrei
36	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		20
4	Amtshandlungen der Staatsarchive und des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen		
41	Vorlage von Archivalien in den Räumen des Staatsarchivs oder des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen		
411	für die Dauer eines Tages		8
412	für die Dauer eines Monats		40
413	für die Dauer eines Jahres		120
414	für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
42	Recherchen und mündliche Beratung		
421	Recherchen aus Findbüchern, Datenbanken und Archivalien	nach Zeitaufwand	
422	Ausdrucke von Recherche-Ergebnissen aus Datenbanken	je Blatt	0,20
423	fachliche Beratung oder sonstige Hilfeleistung	nach Zeitaufwand	
424	Recherchen und Beratung nach Nr. 421 und 423 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
43	Paläografische und diplomatische Abschriften aus Archivalien sowie Übersetzungen und Regesten	nach Zeitaufwand	
44	Abdrucke von Siegelstempeln und Siegelnachbildungen	nach Zeitaufwand	
45	Anfertigen von Kopien		
451	Kopien von Arbeitskopien		
4511	Direktkopien von Archivalien	je Seite bis DIN A 3	0,50
4512	Reader-Printer-Kopien von Microfiches oder Mikrofilmen	je Seite bis DIN A 3	0,30
452	Kopien von digitalisierten Archivalien		
4521	CD-ROM, DVD, DAT-Kassette u.a.	je Stück zusätzlich je Datei	5 0,25
4522	E-Mail-Datei	je Mbyte	0,75

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
453	Kopien aus Findmitteln und Datenbanken auf elektronischen Speichermedien		
4531	Diskette, CD-ROM, DVD, DAT-Kassette u.a.	je Datei	5,50
46	Fotoarbeiten		
461	Schwarz/Weiß-Negative		
4611	Mikrofilmnegative		
46111	bis 50 Negative	je Negativ je Auftrag	0,60 mindestens 6
46112	ab 51 Negative	je Negativ	0,25
4612	6 cm x 6 cm, 6 cm x 7 cm oder 6 cm x 9 cm	je Negativ	8,50
4613	9 cm x 12 cm	je Negativ	12
4614	13 cm x 18 cm	je Negativ	15
4615	18 cm x 24 cm	je Negativ	22
4616	24 cm x 30 cm	je Negativ	28
462	Vergrößerungen schwarz/weiß		
4621	bis 7 cm x 10 cm, 9 cm x 12 cm oder 10 cm x 15 cm	je Foto	5
4622	13 cm x 18 cm	je Foto	8
4623	18 cm x 24 cm	je Foto	12
4624	24 cm x 30 cm	je Foto	19
4625	30 cm x 40 cm	je Foto	22
4626	40 cm x 50 cm	je Foto	31
4627	50 cm x 60 cm	je Foto	38,50
4628	100 cm x 100 cm	je Foto	66
463	Fotoarbeiten nach Nr. 4612 bis 4628 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung	70 v.H. der Kosten nach Nr. 4612 bis 4628	
464	Color-Negativ- oder Diapositivausleihe	je Ausleihe	8,50
465	Duplizierung von Mikroformen		
4651	Mikrofiches	je Fiche	3
4652	30-m-Mikrofilm	je Film	25
4653	60-m-Mikrofilm	je Film	42
466	Digitalisierung von Bildvorlagen im Ausgabeformat JPEG oder TIFF		
4661	Erstellung von Aufnahmen der Größe DIN A 3 oder kleiner auf optischen Datenträgern	je Aufnahme	5
4662	Erstellung von Aufnahmen größer als DIN A 3 auf optischen Datenträgern	je Aufnahme	10
4663	Ausdruck auf Fotopapier DIN A 4	je Blatt	16,50
4664	Ausdruck auf Fotopapier DIN A 3	je Blatt	33
4665	Amtshandlung nach Nr. 4661 bis 4664, sofern sie Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung, auch im Sinne von und landes- oder ortsgeschichtlicher Forschung, dienen	70 v. H. der Kosten nach Nr. 4661 bis 4664	
467	Sonstiges		
4671	Zuschlag für Eilaufträge	bis 50 v.H. der Gesamtkosten je Auftrag	mindestens 5,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4672	Erteilung eines Reproauftrages an Dritte	nach Zeitaufwand	
47	Veröffentlichung von Reproduktionen aus Archivalien einschließlich Bildersammlungen		
471	im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einer Auflage		
4711	bis 1 000 Exemplare	je Reproduktion	17
4712	bis 5 000 Exemplare	je Reproduktion	44
4713	bis 10 000 Exemplare	je Reproduktion	66
4714	bis 100 000 Exemplare	je Reproduktion	88
4715	über 100 000 Exemplare	je Reproduktion	143
472	in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen		
4721	national	je Reproduktion	28
4722	europaweit	je Reproduktion	44
4723	weltweit	je Reproduktion	83
473	im Internet		
4731	bis zu 1 Jahr	je Reproduktion	44
4732	mehr als 1 Jahr	je Reproduktion	110
474	Veröffentlichung nach Nr. 471 bis 4732 für nichtgewerbliche Zwecke	je Reproduktion	7,50 bis 75
475	Veröffentlichung nach Nr. 471 bis 4732 für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
476	Vervielfältigung von Siegelabformungen oder Siegelstempelabdrücken		
4761	für gewerbliche Zwecke		36 bis 360
4762	für nichtgewerbliche Zwecke		12 bis 120
48	Begleitende Arbeiten beim Abfilmen von Archivgut durch Dritte	je angefangene Drehstunde	55
5	Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern		
51	Bescheinigung (§§ 7i, 10f, 10g oder 11b des Einkommensteuergesetzes) bei einem bescheinigten Betrag		
5101	bis 2 500 €		20
5102	bis 5 000 €		40
5103	bis 25 000 €		50
5104	bis 50 000 €		100
5105	bis 250 000 €		150
5106	bis 500 000 €		250
5107	bis 1 000 000 €		500
5108	über 1 000 000 €		750
5109	Im Falle besonders aufwändiger Prüfung (z. B. bei Erforderlichkeit von Dienstreisen, bei besonders unübersichtlicher Darstellung, bei schlecht aufbereiteten Belegen, bei besonders zahlreichen Einzelbelegen oder „anonymen“ Baumarktbelegen) ist die jeweils nächsthöhere Gebühr festzusetzen.		
5110	Zuschlag zu Nr. 5101 bis 5109 für Bauträgerprojekte mit einheitlicher Prüfung, ab zwei steuerpflichtigen Erwerbern	100 v.H. der Kosten nach Nr. 5101 bis 5109	